

Sitzung vom 27. November 1991

4018. Motion

Kantonsrat Daniel Vischer, Zürich, hat am 16. September 1991 folgende Motion eingereicht und schriftlich begründet:

Die Frist zwischen einem Gesuch um gerichtliche Beurteilung einer zwangspsychiatrisierten Person im Rahmen des fürsorgerischen Freiheitsentzugs und dessen Behandlung durch die Psychiatrische Gerichtskommission darf nur mehr höchstens vier Tage betragen. Der Regierungsrat ist zur Berichterstattung und Antragstellung eingeladen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Zur Motion Daniel Vischer, Zürich, wird wie folgt Stellung genommen:

1. Das Verfahren der fürsorgerischen Freiheitsentziehung ist im Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB) und in der Verordnung der Psychiatrischen Gerichtskommission vom 28. Januar 1981 geregelt. Weder das EG zum ZGB noch die Verordnung enthalten eine Regelung, wonach das Verfahren innerhalb einer bestimmten Frist beendet werden muss. Nach der Statistik für die Monate Januar bis Mitte September 1991 betrug die durchschnittliche Verfahrensdauer vom Eingang des Begehrens bis zum Entscheid 13,8 Tage. Für die Behandlung der einzelnen Geschäfte werden jeweils Kammern gebildet, die sich aus einem rechtskundigen Vorsitzenden und zwei Fachrichtern, wobei mindestens einer Facharzt für Psychiatrie sein muss, zusammensetzen. Unverzüglich nach Eingang des Gesuchs um gerichtliche Beurteilung setzt der Vorsitzende der Kommission der Klinikleitung oder der Vormundschaftsbehörde Frist zur Vernehmlassung an. Gleichzeitig legt er den Termin der Hauptverhandlung fest. Die zur Vernehmlassung eingeladenen Personen oder Organe senden ihre Stellungnahme und den Arztbericht direkt dem Referenten zu. Der Referent untersucht daraufhin den Gesuchsteller in der Klinik. Spätestens einen Tag vor der Hauptverhandlung stellt er den übrigen Mitgliedern der Kammer und allenfalls dem Gesuchsteller oder dessen Rechtsvertreter den schriftlichen Bericht zu. An der Hauptverhandlung wird der Gesuchsteller vom Gericht persönlich befragt. Die Kommission entscheidet in der Regel sofort über das Begehren.

In Anbetracht dessen, dass es sich bei der Psychiatrischen Gerichtskommission um ein Kollegialgericht aus Juristen und Fachrichtern handelt und der Gesuchsteller vor jedem Entscheid ärztlich untersucht wird, muss die heutige durchschnittliche Behandlungsdauer bereits als kurz bezeichnet werden. Die Psychiatrische Gerichtskommission hat zudem am 14. August 1991 die Bildung einer Arbeitsgruppe beschlossen, welche die Möglichkeiten einer Verfahrensbeschleunigung, beispielsweise durch Einführung des Telefax, abklären soll. Die Behandlung des Begehrens innert vier Tagen ist jedoch bei der heutigen Ausgestaltung der Psychiatrischen Gerichtskommission selbst bei zusätzlichen beschleunigenden Massnahmen nicht möglich.

2. Art. 5 Ziffer 3 EMRK verweist auf Ziffer 1 lit. c desselben Artikels und bezieht sich ausschliesslich auf Fälle des Strafrechts. Ziffer 3 verlangt zudem nur, dass die in Haft genommene Person dem Haftrichter unverzüglich vorgeführt wird. Der Entscheid selber muss innert angemessener Frist ergehen. Gemäss konstanter Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs gilt eine Vorführung innert drei bis vier Tagen als unverzüglich (Frowein/Peukert, EMRK-Kommentar, N 94 zu Art. 5 Abs. 1 c und 3).

Die fürsorgerische Freiheitsentziehung fällt demgegenüber unter Art. 5 Ziffer 4 EMRK. Danach hat jede Person, der ihre Freiheit durch Festnahme oder Haft entzogen wird, das Recht, ein Verfahren zu beantragen, in dem von einem Gericht raschmöglichst über die Rechtmässigkeit der Haft entschieden wird und im Falle der Widerrechtlichkeit ihre Entlassung angeordnet wird. Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesgerichts zu dieser Bestimmung ist nicht so klar wie diejenige zu Ziffer 3. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat im Falle eines Widerrufs der bedingten Entlassung eine Frist von 10 bzw. 16 Tagen als konventionskonform erachtet (Frowein/Peukert, a. a. O., N 128 zu Art. 5). Demgegenüber hielt er eine Dauer von 31 bzw. 46 Tagen als konventionswidrig (Urteil vom 21. Oktober 1986 i. S. A.-R. c. CH, EuGRZ 1988, S. 523 ff.). Ferner hat das Bundesgericht entschieden, dass eine Verfahrensdauer von 41 bzw. 43 Tagen Art. 5 Ziffer 4 EMRK verletzt (BGE 114 Ia 91; Urteil vom 23. März 1990 i.S. Sch. c. P./PGK-ZH).

Die Frage, innerhalb welcher Frist ein Entscheid konventionskonform ist, hängt von der Art der Freiheitsentziehung und den Umständen des Einzelfalls ab (vgl. Frowein/Peukert, a. a. O., N 126 zu Art. 5; Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 21. Oktober 1986 i.S. S.-R. c. CH, EuGRZ 1988, S. 523 ff.). Bei der fürsorgerischen Freiheitsentziehung stellen sich oft schwierige Fragen aus dem Bereich der Psychiatrie, die den Beizug eines Experten erforderlich machen. Während die Untersuchungshaft zudem vor allem der Verbrechensaufklärung und daher dem Schutz der Gesellschaft dient, bezweckt die fürsorgerische Freiheitsentziehung, dem Eingewiesenen die nötige persönliche Fürsorge zu erteilen, sofern sie ihm nicht anders erwiesen werden kann. Sie verfolgt daher die Interessen des Eingewiesenen und dient seinem Schutz. Diese gegenüber der strafrechtlichen Verhaftung verschiedene Zielsetzung rechtfertigt es, bei der fürsorgerischen Freiheitsentziehung in zeitlicher Hinsicht nicht die gleich strengen formalen Anforderungen zu stellen wie bei der Untersuchungshaft.

In Berücksichtigung der voranstehenden Erwägungen darf die heutige Verfahrensdauer in der Regel als konventionskonform betrachtet werden.

3. Das bestehende Verfahren vor Psychiatrischer Gerichtskommission garantiert, dass der Sachverhalt sorgfältig abgeklärt wird und innerhalb kurzer Frist ein Entscheid ergeht. Eine Verkürzung der Frist auf vier Tage wäre nur bei grundlegender Änderung der heutigen Form der Psychiatrischen Gerichtskommission möglich. Dabei müsste jedoch ein Qualitätsverlust beim Entscheid in Kauf genommen werden. Dies liegt weder in der Absicht des Gesetzgebers noch im Interesse des Betroffenen.

Die Justizdirektion unterzieht zurzeit das Verfahren der fürsorgerischen Freiheitsentziehung einer Revision. Dabei sollen auch verfahrensbeschleunigende Massnahmen, die keine Verminderung der Qualität des Entscheides bewirken, und der Ausbau der Verfahrensrechte der Eingewiesenen geprüft werden.

4. In Abwägung der genannten Gründe beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz.

Zürich, den 27. November 1991

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Roggwiller